

Steuerliche Selbstauskunft gemäß Finanzkonteninformationsaustauschgesetz (FKAusG)

Erklärung gemäß den Geldwäscherichtlinien (politischer Status)

KiriFarm Spanien GmbH & Co. KG

Anleger

Vorname:	Name:
Geburtsdatum:	Wohnort:

Steuerliche Selbstauskunft

- Ich bin **ausschließlich** in Deutschland steuerlich ansässig.
- Ich bin **nicht** ausschließlich in Deutschland, sondern in dem/n nachfolgend genannten Staat/en steuerlich ansässig:

Staaten mit steuerlicher Ansässigkeit	Steuer-Identifikationsnummer / TIN
1. _____	_____
2. _____	_____

Gibt der betreffende Ansässigkeitsstaat keine TIN aus, geben Sie bitte an: „Der jeweilige Staat gibt keine TIN aus“.

Erklärung gemäß Geldwäschegesetz

Politisch exponierte Person (PEP)

- Ich versichere, dass **weder** ich noch der wirtschaftlich Berechtigte, für den ich ggf. handle, eine **politisch exponierte Person** im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie vom 23. Juni 2017 und auch kein Familienmitglied oder eine einer solchen Person bekanntermaßen **nahestehende Person** bin bzw. ist. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, werde ich diese der Treuhänderin unverzüglich mitteilen.
- Ich (oder der wirtschaftlich Berechtigte, für den ich handle) bin (ist) eine **politisch exponierte Person** im vorgenannten Sinne bzw. ein **Familienmitglied** oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen **nahestehende Person**. Die vorstehenden Begriffe werden nachstehend (politisch exponierte Personen) erläutert.

Erläuterung zum Begriff „Politisch exponierte Person“ siehe Rückseite

Mir ist bekannt, dass ich Änderungen zu den vorbezeichneten Angaben unverzüglich der SG-Treuhand GmbH, Kornkamp 52 in 26605 Aurich mitzuteilen habe.

X

Ort, Datum

X

Unterschrift Anleger /-in

Politisch exponierte Person: Auszug:

1822

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 39, ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 2017

Gesetz
zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung
und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen¹

Vom 23. Juni 2017

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen und Verpflichtete

§1 Begriffsbestimmungen

(1) bis (11) nicht abgedruckt.

- (12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere
1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
 2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane.
 3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien.
 4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
 5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen.
 6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
 7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés.
 8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
 9. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.
- (13) Familienmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere
1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
 2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
 3. jeder Elternteil.
- (14) Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person
1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,
 2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
 3. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

(15) bis (22) nicht abgedruckt.